

# Rücklieferung von elektrischer Energie



## Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Rücklieferung von elektrischer Energie von Produzenten in das Verteilnetz der AEK Energie AG (AEK) oder derer Tochtergesellschaften, die diese AGB übernommen haben.
- 1.2 Für den Anschluss der Produktionsanlage an das Verteilnetz der AEK gelten ergänzend die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEK Energie AG für den Anschluss und die Nutzung des Verteilnetzes.
- 1.3 Die Abnahme von Herkunftsnachweisen (HKN) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsverhältnisses.
- 1.4 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der AEK ([www.aek.ch/agb](http://www.aek.ch/agb)) publizierte Fassung.

## Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Produzent gilt, wer Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser einer Produktionsanlage ist oder in einer anderen Weise an einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist.
- 2.2 Die Eigenschaft als Produzent setzt nicht notwendigerweise das Eigentum (bzw. die Nutzniessung, die Pacht oder dergleichen) an den der Produktionsanlage dienenden Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken voraus.
- 2.3 Als Jahr gilt die Lieferperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

## Art. 3 Entstehung, Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rücklieferverhältnis tritt mit physikalischer Rücklieferung durch den Produzenten in Kraft.
- 3.2 Das Rechtsverhältnis kann durch den Produzenten oder durch einen Vertreter des Produzenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen beendet werden. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Auf Verlangen erhält der Produzent eine schriftliche Bestätigung.
- 3.4 Mit Übertritt der Anlage in das System der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) bzw. der Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeisevergütungssystem) wird das Rechtsverhältnis ohne Kündigung unverzüglich beendet.

- 3.5 Mit der Beendigung der Rücklieferung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen des Produzenten gegenüber der AEK zur Zahlung fällig.

- 3.6 Der Produzent hat sicherzustellen, dass bei der Beendigung des Rücklieferverhältnisses keine physikalische Rücklieferung mehr erfolgt.

## Art. 4 Zutrittsrecht

- 4.1 Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen erfolgt durch die AEK oder deren Beauftragte, soweit die Anlage nicht mit einer Fernauslesung ausgestattet ist.
- 4.2 Der Produzent hat den Ablesern den Zutritt zu den entsprechenden Räumen, während den Geschäftszeiten zu gewähren.

## Art. 5 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 5.1 Bei einer Veräusserung seiner Produktionsanlage oder eines anderen Rechtsgeschäfts, das wirtschaftlich einer Veräusserung entspricht (Verpachtung, Einräumung von Nutzniessungsrechten, Contractingverhältnis etc.), ist der Produzent verpflichtet, die Änderung der AEK mindestens 20 Tage im Voraus mitzuteilen, so dass eine termingerechte Ablesung koordiniert werden kann. Kommt der Produzent dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen der AEK daraus Mehrkosten oder gar Doppelzahlungsrisiken, ist die AEK berechtigt sich am ursprünglichen Produzenten schadlos zu halten.
- 5.2 Die AEK behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.

## Art. 6 Produkte und Tarife

- 6.1 Die AEK legt die Rückliefervergütung so fest, dass diese mindestens dem für die AEK relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom entspricht.
- 6.2 Die AEK überprüft periodisch die Höhe der Rückliefervergütung auf deren Übereinstimmung mit Ziffer 6.1 und nimmt bei Veränderung des Marktwerts von Graustrom entsprechende Anpassungen der Rückliefervergütung vor.

- 6.3 Allfällige Differenzen zu Gunsten und zu Lasten des Produzenten werden in der folgenden Lieferperiode ausgeglichen.
- 6.4 Anpassungen der Rückliefervergütung werden dem Produzenten in geeigneter Weise bekannt gegeben. Das Preisblatt wird mit den dazugehörigen Begründungen in der jeweils gültigen Fassung unter [www.AEK.ch](http://www.AEK.ch) publiziert und kann dort vom Produzenten eingesehen werden.
- 6.5 Eine Anpassung der Rückliefervergütung hat keine Auflösung des Rücklieferverhältnisses zur Folge.

#### **Art. 7 Übertragung des Rechtsverhältnisses**

- 7.1 Die AEK ist berechtigt, das Rücklieferverhältnis mit dem Produzenten auf eine Gruppengesellschaft der BKW zu übertragen, ohne dass es hierfür einer Zustimmung der anderen Partei bedarf. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die BKW direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.
- 7.2 Bei einer Veräusserung seiner Produktionsanlage oder einem anderen Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Veräusserung entspricht (Verpachtung, Einräumung von Nutzungsrechten, Contractingverhältnis etc.), ist der Produzent verpflichtet, das Rücklieferverhältnis unter den gleichen Bedingungen auf den Erwerber zu übertragen. Kommt

der Produzent dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen der AEK daraus Mehrkosten oder gar Doppelzahlungsrisiken, ist die AEK berechtigt sich am ursprünglichen Produzenten schadlos zu halten.

- 7.3 Die AEK behält sich bei unterlassener Übertragung durch den Produzenten vor, dem Produzenten eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.

#### **Art. 8 Änderungen**

##### **8.1 Die AEK behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern.**

- 8.2 Änderungen gibt die AEK den Produzenten in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der AEK ([www.AEK.ch/agb](http://www.AEK.ch/agb)) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden.

#### **Art. 9 Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

- 9.1 Das Rücklieferverhältnis untersteht schweizerischem Recht.
- 9.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 9.3 Im Bereich der Zuständigkeit von Zivilgerichten ist Solothurn ausschliesslicher Gerichtsstand.**